



MiFID II – Allgemeine Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen

Transparente Kundeninformation ist der Rothschild & Co Bank AG, Zollikerstrasse 181, 8034 Zürich (die «Bank») ein wichtiges Anliegen. Die Kunden der Bank haben ein Recht darauf, die Bank zu kennen und ihre Tätigkeiten zu verstehen. Dies beinhaltet auch Informationen über wichtige Änderungen des regulatorischen Umfelds.

Die 2007 in Kraft getretene Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente («MiFID I») wurde eingeführt, um Regeln zur Erhöhung der Transparenz, zur Verbesserung des Anlegerschutzes und zur Harmonisierung des europäischen Finanzmarktes zu schaffen. Als Folge der globalen Finanzkrise 2008 beschlossen die europäischen Mitgliedstaaten, die MiFID I zu erweitern, um (i) die finanzielle Stabilität und (ii) den Anlegerschutz zu verbessern und gleichzeitig die Markteffizienz und den Wettbewerb zu steigern («MiFID II»). MiFID II wurde vom Europäischen Parlament 2014 genehmigt und trat am 3. Januar 2018 in Kraft.

MiFID II betrifft grundsätzlich nur Finanzinstitute, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU») oder des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR») haben und die Kunden in der EU und im EWR betreuen. Die Bank hat beschlossen, die von MiFID II adressierten Themen aufzugreifen, weil sie der Überzeugung ist, durch Berücksichtigung von MiFID II die Bedürfnisse ihrer Kunden besser erfüllen zu können. Obwohl die Bank grundsätzlich nicht direkt zur Einhaltung der MiFID II Regeln verpflichtet ist, betrachtet sie diese als Best-Practice-Benchmark.

Der Zweck dieser Broschüre ist es, die Kunden über die Bank und die wichtigsten Dienstleistungen, die Kundenkategorien, den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten und die Grundsätze der Auftragsausführung, zu informieren.

1. Angebotene Dienstleistungen

1.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Hauptdienstleistungen der Bank sind:

- Vermögensverwaltung mit Verwaltungsvollmacht;
- Anlageberatung; und
- reine Ausführung von Kundenaufträgen (Execution Only).

Die Bank definiert Vermögensverwaltung als die Verwaltung von Finanzinstrumenten (entweder einzelne Instrumente oder ein gesamtes Portfolio) für einen Kunden auf der Basis einer zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarten Anlagestrategie. Im Rahmen einer Vermögensverwaltung delegiert der Kunde die Entscheidungen über einzelne Anlagen an die Bank.

Die Bank definiert Anlageberatung als persönliche Empfehlungen an einen Kunden in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente. Die Anlageentscheidung liegt alleine beim Kunden.

Die Bank nimmt Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandate nur auf der Grundlage eines separaten, vom Kunden unterzeichneten schriftlichen Vertrages an.

Die Bank definiert Execution Only Dienstleistungen als Kauf- und Verkaufstransaktionen, die von der Bank auf ausschliessliche Anweisung des Kunden getätigt werden.

Darüber hinaus beinhaltet der Leistungsumfang der Bank Verwahrungs- und Depotdienstleistungen, Vergabe von Krediten und Hypotheken, Devisendienstleistungen sowie Finanzanalysen.

1.2 Eignungs- und Angemessenheitsprüfung

Um ihre Kunden gezielt beraten zu können, holt die Bank Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden, ihre Anlageziele und ihre finanziellen Verhältnisse, einschliesslich ihrer Risikobereitschaft, ein.

- Dazu ist es erforderlich, die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Hinblick auf die verschiedenen Arten der angebotenen Finanzinstrumente und Anlagedienstleistungen zu bewerten. Werden Aufträge durch Dritte erteilt, die im Auftrag des Kunden handeln, beurteilt die Bank die Kenntnisse und Erfahrungen der bevollmächtigten, respektive autorisierten Personen.
- Die Anlageziele berücksichtigen Kundeninformationen betreffend (i) dem vorgesehenen Anlagezweck, (ii) dem Anlagehorizont und (iii) dem bevorzugten Portfoliorisiko.
- Die finanziellen Verhältnisse des Kunden beinhalten detaillierte Angaben über sein gesamtes Bankvermögen, seine regulären Einnahmen und Ausgaben sowie seine finanziellen Verpflichtungen und geplanten Investitionen. Die Risikotoleranz des Kunden beinhaltet insbesondere detaillierte Angaben zu seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen.

Nur wenn die Bank über diese Informationen verfügt, ist sie in der Lage, dem Kunden geeignete Investitionen in Finanzinstrumente zu empfehlen oder Transaktionen in Finanzinstrumente im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats zu tätigen.

Geeignete Dienstleistungen und Finanzinstrumente stimmen mit den Anlagezielen des Kunden überein, beinhalten ein für den Kunden tolerierbares Anlagerisiko und sind mit Risiken verbunden, die der Kunde auf der Grundlage seiner Kenntnisse und Erfahrungen versteht.

Stellt der Kunde die notwendigen Informationen nicht zur Verfügung, darf die Bank keine Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbringen.

Wurde der Kunde als professioneller Kunde klassifiziert (siehe Abschnitt 4), geht die Bank davon aus, dass er über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und in der Lage ist, die mit einer bestimmten Transaktion verbundenen finanziellen Risiken einzugehen.

Bei der Bewertung der Kenntnisse und Erfahrungen von juristischen Personen oder bei Erteilung einer Vollmacht beurteilt die Bank diejenige Person, die ihr Ansprechpartner ist. Ist diese Person nur gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen zeichnungsberechtigt, müssen alle beteiligten Personen über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse und der Anlageziele bezieht die Bank ihre Beurteilung auf den, respektive die Kontoinhaber. Bei Konten mit zwei oder mehreren Kontoinhabern sind die finanziellen Verhältnisse des finanziell schwächsten Kontoinhabers massgeblich.

Bei der Beurteilung der Anlageziele bezieht die Bank ihre Beurteilung auf den Kontoinhaber mit der niedrigsten Renditeerwartung, der geringsten Risikofähigkeit und der niedrigsten Risikotoleranz. Bei ihrer Beurteilung berücksichtigt die Bank die vom Kunden bereitgestellten Informationen und geht davon aus, dass diese zutreffend sind.

Stellt ein Kunde der Bank die verlangten Informationen nicht zur Verfügung oder erweisen sich die bereitgestellten Informationen als unzureichend, so ist es der Bank untersagt, Empfehlungen abzugeben.

1.3 Vermögensverwaltung

Vermögensverwaltungsmandate basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden, die die Anlagestrategie und die individuellen Anforderungen/Parameter des Kunden enthält und die von der Bank im Kontext der Verwaltung des Portfolios zu beachten sind. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung trifft die Bank Anlageentscheidungen nach ihrem eigenen Ermessen, ohne davor mit dem Kunden Rücksprache zu nehmen. Die Bank sendet dem Kunden in den vereinbarten zeitlichen Abständen, mindestens jedoch alle drei Monate, Konto- und Depotauszüge betreffend der Portfolioperformance.

1.4 Anlageberatung

Die Anlageberatung der Bank basiert auf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden, in der die vereinbarten Parameter festgelegt sind. Auf dieser Grundlage erteilt die Bank dem Kunden persönliche Anlageempfehlungen in Bezug auf spezifische Finanzinstrumente, die auf die individuellen Ziele und Bedürfnisse des Kunden, wie in der Vereinbarung festgelegt, abgestimmt sind.

Um überprüfen zu können, welche Empfehlungen für die Kunden geeignet sind, ist die Bank bestrebt, von jedem Kunden relevante Informationen in Bezug auf seine Kenntnisse und Erfahrungen, seine Anlageziele und seine

Risikobereitschaft, einzuholen. Dies beinhaltet die Fähigkeit des Kunden, Verluste zu verkraften.

Die Bank erbringt ihre Anlageberatungsdienstleistungen in nicht-unabhängiger Funktion. Die Bank wählt die für Kunden geeigneten Anlagen aus ihrem eigenen, festgelegten Anlageuniversum aus, das aus verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten besteht. Dazu gehören auch Finanzinstrumente Dritter sowie von der Bank und von verbundenen oder nahestehenden Unternehmen herausgegebene Finanzinstrumente. Sind Finanzinstrumente eines Dritten und eigene Finanzinstrument der Bank für einen Kunden gleichermaßen geeignet, kann die Bank ihre eigenen Finanzinstrumente bevorzugt anbieten.

Im Rahmen ihrer Anlageberatung zu kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten wählt die Bank ihre Empfehlungen aus einer breiten Palette von Finanzinstrumenten aus der Rothschild & Co Gruppe oder von externen Anbietern aus.

Nachdem ein Kunde Anlageempfehlungen von der Bank erhalten hat, aber grundsätzlich bevor die Bank im Namen des Kunden Transaktionen tätigt, erhält der Kunde eine Erklärung, aus der die Anlageempfehlungen der Bank sowie Informationen über deren Eignung für den Kunden hervorgehen.

Hat ein Kunde telefonisch, per Fax oder per E-Mail zugestimmt, ein Finanzinstrument zu kaufen, und kann die Bank daher keine schriftliche Eignungserklärung im Voraus ausstellen, so ist die Bank berechtigt, dem Kunden diese Erklärung unmittelbar nach Abschluss der Transaktion zu übermitteln. Dies setzt voraus, dass der Kunde einer solchen rückwirkenden Übermittlung der Erklärung zugestimmt hat und dass die Bank dem Kunden die Möglichkeit gegeben hat, die Transaktion aufzuschieben, um die Erklärung im Voraus zustellen zu können.

1.5 Execution Only Dienstleistungen

Bei der Erbringung von Execution Only Dienstleistungen führt die Bank ausschliesslich Kundenaufträge aus, ohne den Kunden in irgendeiner Weise zu beraten oder ihm Empfehlungen zu geben. Bei Erhalt eines solchen Kundenauftrags prüft die Bank, ob der Kunde über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die mit der Transaktion verbundenen Risiken realistisch einschätzen zu können.

Ergibt diese Prüfung, dass die Transaktion für den Kunden ungeeignet ist, darf der Auftrag erst ausgeführt werden, nachdem der Kunde ausdrücklich bestätigt hat, dass er:

- (i) zur Kenntnis nimmt, dass die Bank die Transaktion als ungeeignet kategorisiert hat; und
- (ii) trotzdem fortfahren möchte.

1.6 Depotgeschäft

Die Bank bietet ihren Kunden darüber hinaus die Verwahrung, Verbuchung und Verwaltung von Vermögenswerten in Depots an. Die Bank liefert in

vertraglich vereinbarten zeitlichen Abständen Informationen über die Bestände in den jeweiligen Depots.

Die Bank ist berechtigt, geeignete Finanzinstrumente in eigenen oder externen Sammeldepots oder in Sammelverwahrung in der Schweiz oder im Ausland zu halten.

Nähere Informationen über die Depotdienstleistungen der Bank finden Sie in den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* der Bank und insbesondere in den darin enthaltenen Bestimmungen zum Depotreglement.

2. Risiken im Zusammenhang mit dem Handel von Finanzinstrumenten

Der Handel von Finanzinstrumenten ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Diese können je nach Finanzinstrument variieren. Die spezifischen Risiken werden in der Broschüre *Besondere Risiken im Effektenhandel* der Schweizerischen Bankiervereinigung näher erläutert. Informationen zur Abwicklung von Aufträgen finden sich in den nachstehenden Ausführungsgrundsätzen für das Wertpapiergeschäft.

3. Informationen über Kosten und Gebühren

3.1 Ex-ante Offenlegung

Die Bank legt die Gebühren und sonstigen Kosten für Anlagedienstleistungen und Nebenleistungen im Voraus offen (ex-ante-Offenlegung).

Die Bank kann solche Offenlegungen in einer allgemeinen und standardisierten Weise vornehmen oder in Form einer Bandbreite angeben. Die Details der Kosten und Gebühren für die Dienstleistungen der Bank finden sich in den Gebührenverzeichnissen der Bank. Die zugehörigen Informationen sind in den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* enthalten.

Für Dienstleistungen, die im Rahmen von Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsmandaten erbracht werden und in bestimmten Fällen auch Execution Only Geschäft beinhalten, legt die Bank die zugrunde liegenden Produktkosten (d.h. die Kosten für die Zusammenstellung und Verwaltung der betreffenden Finanzinstrumente) im Voraus offen. Die Zahlen, die sich auf diese Produktkosten beziehen, basieren auf Schätzungen.

3.2 Ex-post-Offenlegung

Die Dienstleistungsgebühren werden von der Bank offengelegt, nachdem eine Dienstleistung für den Kunden erbracht wurde (ex-post). Ex-post Kostenaufstellungen können von ex-ante Kostenschätzungen abweichen. Bei der Erstellung von Ex-post Kostenaufstellungen stützt sich die Bank auch auf Daten, die von Produkthanbietern und Informationslieferanten bereitgestellt wurden, die eventuell unterschiedliche Stichtage, verschiedene Preise (z.B. Mittelkurs oder Schlusskurs an einem bestimmten Tag) oder, im Fall von Fremdwährungen, unterschiedliche Wechselkurse und -zeiten verwenden.

4. Kundenkategorisierung

4.1 Allgemeines

Gemäss den Regeln von MiFID II ist die Bank verpflichtet, ihre Kunden mit Sitz in EU und EWR Ländern entsprechend vorgeschriebener Kriterien in drei Kategorien einzuteilen: (i) Privatkunden, (ii) professionelle Kunden und (iii) geeignete Gegenparteien. Diese Einstufung soll gewährleisten, dass die Kunden entsprechend ihren Kenntnissen und ihren Erfahrungen auf dem Gebiet von Finanzinstrumenten und entsprechend dem Typ, der Frequenz und dem Volumen der betreffenden Transaktionen, behandelt werden. Darüber hinaus dient die Klassifizierung dazu sicherzustellen, dass den Kunden je nach Erfordernis geeignete und angemessene Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die gewünschten Dienstleistungstypen oder Finanzinstrumente zur Verfügung zu stellen und um die damit verbundenen Risiken zu beurteilen. Grundsätzlich stuft die Bank alle ihre Kunden als Privatkunden ein, sofern mit dem betreffenden Kunden nichts anderes vereinbart wurde.

4.2 Privatkunden

Privatkunden sind Kunden, die weder als professionelle Kunden noch als geeignete Gegenparteien gelten. Kunden dieser Kategorie geniessen den höchstmöglichen Schutz.

4.3 Professionelle Kunden

Kunden, die den Kriterien von MiFID II entsprechen, werden von der Bank als professionelle Kunden eingestuft, sofern keine gesonderte Vereinbarung mit der Bank getroffen wurde, der zufolge sie als Privatkunden eingestuft werden. Kann die Bank nicht zweifelsfrei feststellen, ob ein Kunde diesen Kriterien entspricht, wird ein solcher Kunde als Privatkunde eingestuft.

Das Schutzniveau für professionelle Kunden ist niedriger als das für Privatkunden. Anders als bei Privatkunden geht die Bank bei professionellen Kunden davon aus, dass sie über die entsprechende Erfahrung, die erforderlichen Kenntnisse und das notwendige Verständnis verfügen, um ihre Anlageentscheidungen selbstständig zu treffen und die entsprechenden Risiken richtig einzuschätzen.

4.4 Geeignete Gegenparteien

Geeignete Gegenparteien können regulierte juristische Personen (z.B. Banken) und grosse Unternehmen sowie Regierungen, Zentralbanken und internationale oder supranationale Organisationen sein. Diese profitieren gemäss MiFID II vom niedrigsten verfügbaren Schutzniveau. Bei dieser Kundenkategorie geht die Bank davon aus, dass die handelnde Person über die entsprechende Erfahrung, die erforderliche Kenntnis und das notwendige Verständnis verfügt, um ihre Anlageentscheidungen selbstständig zu treffen und die zugehörigen Risiken angemessen einzuschätzen.

4.5 Neukategorisierung

Ein Kunde, der ein anderes Schutzniveau wünscht, kann seine aktuelle Kundenkategorisierung jederzeit ändern. Der Kunde kann sich für Folgendes entscheiden:

- ein niedrigeres Schutzniveau, d.h. eine (wahlweise) Umklassifizierung vom Privatkunden zum professionellen Kunden oder vom professionellen Kunden zur geeigneten Gegenpartei (Opting-out);
- ein höheres Schutzniveau, d.h. eine Umklassifizierung von einer geeigneten Gegenpartei zu einem professionellen Kunden oder Privatkunden oder von einem professionellen Kunden zum Privatkunden (Opting-in).

Wünscht ein Kunde eine Umklassifizierung, muss er diese schriftlich bei der Bank beantragen. Die Bank kann einen Antrag auf Umklassifizierung jedoch ohne Angabe von Gründen nach eigenem Ermessen ablehnen. Der Kundenberater der Bank kann nähere Informationen und das erforderliche Formular bereitstellen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über alle Änderungen zu informieren, die sich auf seine Kategorisierung auswirken könnten. Wird der Bank bekannt, dass der Kunde die Anforderungen seiner Kundenkategorie nicht länger erfüllt, ist sie verpflichtet, die Einstufung selbst anzupassen. Dem Kunden wird dies entsprechend mitgeteilt.

5. Interessenkonflikte

Die Bank hat eine Reihe von Massnahmen ergriffen, um potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Kunden einerseits und der Bank und/oder ihren Mitarbeitenden andererseits zu identifizieren und nach Möglichkeit zu mildern. Eine detaillierte Beschreibung finden Sie in der Broschüre *MiFID II – Allgemeine Informationen zu Interessenkonflikten* der Bank.

6. Ausführungsgrundsätze

Die Bank führt Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente gemäss den geltenden Bestimmungen der Ausführungsgrundsätze für das Wertpapiergeschäft aus, die für die Kunden in der gesonderten Broschüre *MiFID II – Generelle Informationen zur bestmöglichen Auftragsausführung* zusammengefasst sind.

7. Allgemeine Informationen

7.1 Informationen über die Bank

Die Rothschild & Co Bank AG ist im schweizerischen Handelsregister (Firmennummer: CHE-107.848.173) eingetragen und von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern (www.finma.ch) zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Bank und Effektenhändler zugelassen.

Name und Adresse:

Rothschild & Co Bank AG
Zollikerstrasse 181
CH-8034 Zürich
Tel. +41 44 384 71 11
Fax +41 44 384 72 22
Webseite: www.rothschildandco.com

7.2 Kommunikationsmittel und -sprache

Der Kunde kann mit der Bank persönlich, telefonisch, schriftlich (einschliesslich Fax und E-Mail) oder, wenn der Kunde über einen entsprechenden Zugang verfügt, über die elektronische(n) Plattform(en) und Kanäle der Bank kommunizieren. Bestimmte Kommunikationsformen erfordern gesonderte Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank.

Die im Rahmen der Geschäftsbeziehung der Bank mit ihren Kunden verwendete Sprache ist die vom Kunden gewählte Korrespondenzsprache. Der Kunde kann zwischen Deutsch, Französisch, Englisch und Spanisch wählen. Die Unterlagen der Bank sind zumeist in diesen vier Sprachen verfügbar.

Die Bank kann Wertpapieraufträge persönlich, per Post, telefonisch, per Fax oder elektronisch entgegennehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass Telefonate zu Beweis- und Qualitätssicherungszwecken aufgezeichnet werden können.

7.3 Mitteilungen und durchgeführte Transaktionen

Der Kunde erhält für jede ausgeführte Transaktion eine Abrechnung. Die Bank erstellt die Abrechnung und sendet sie dem Kunden unmittelbar nach Ausführung einer Transaktion, oder, wenn die Bank die Bestätigung der Transaktionsausführung von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Erhalt dieser Bestätigung.

7.4 Schutz von Kundengeldern und Kundenvermögen

Im Falle des Konkurses einer Schweizer Bank ist hinsichtlich des Schutzes von Kundengeldern und Vermögenswerten zwischen Einlagen und Depotwerten zu unterscheiden.

Im Konkursfall einer Bank werden Einlagen bis zum Betrag von CHF 100'000 privilegiert behandelt. Guthaben auf Konten, die auf den Namen des Kunden lauten, sind privilegierte Einlagen. Auf den Inhaber (und damit nicht auf den Namen des Kunden) lautende Einlagen sind nicht privilegiert. Die privilegierte Behandlung gilt auch für Kassenobligationen, die auf den Namen des Einlegers bei der Bank hinterlegt werden, auch wenn es sich um auf den Inhaber lautende Forderungen gegen die Bank handelt. Weitere Informationen zur Einlagensicherung bei Schweizer Banken und Effektenhändlern befinden sich auf www.esisuisse.ch.

Im Gegensatz zu Einlagen sind Depotwerte (wie Aktien, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen und andere Treuhandanlagen) Eigentum des Kunden und werden im Fall des Konkurses einer Schweizer Bank sofort und vollständig von der Konkursmasse getrennt und dem

Kunden ausgehändigt. Sie werden daher nicht Teil der Konkursmasse der insolventen Partei. Diese Regelung gilt für alle Depotwerte sowie für physisch bei der Bank hinterlegte Edelmetalle, die Eigentum des Kunden sind.

Im Fall des Konkurses einer ausländischen Fondsverwaltungsgesellschaft sind die jeweils geltenden ausländischen Gesetzesbestimmungen massgebend.

7.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Geschäftsbeziehung des Kunden mit der Bank wird im Wesentlichen in den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* – bestehend aus den *Allgemeinen Bestimmungen*, dem *Depotreglement* und den *Bestimmungen für Metallkonten* geregelt. Die vorliegende Broschüre hat lediglich informativen Charakter und gilt nicht als integraler Bestandteil der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen*.

7.6 Kundenbeschwerden

Die Bank verfügt über wirksame interne Prozesse zur ordnungsgemässen und effizienten Behandlung von Kundenbeschwerden. Beschwerden können schriftlich an das Legal & Compliance Department der Rothschild & Co Bank AG, Zollikerstrasse 181, 8034 Zürich, Schweiz, gerichtet werden. Darüber hinaus kann sich der Kunde mündlich beschweren.

Die Bank wird die Kundenbeschwerde so schnell wie möglich bearbeiten. Der Eingang der Beschwerde wird in jedem Fall umgehend bestätigt. Die Bestätigung enthält eine Kopie des bankinternen Verfahrens zum Umgang mit Kundenbeschwerden, das auf Anfrage auch vom Legal & Compliance Department erhältlich ist.

Der Kunde kann sich überdies direkt beim Schweizerischen Bankenombudsmann, Bahnhofplatz 9, 8021 Zürich, Schweiz (www.bankingombudsman.ch) beschweren, wenn die Bank die Beschwerde nicht zu seiner Zufriedenheit erledigen kann.

